

AMTSBLATT

der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Band V, Stück 13 ISSN 0083-5633

Hannover, den 1. Dezember

1981

INHALT:

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

- Nr. 140 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes (Ordnung für die Schlichtungsstelle). Vom 23. Oktober 1981 237
- Nr. 141 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Band IV der »Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden«. Vom 23. Oktober 1981 237
- Nr. 142 Richtlinien der Bischofskonferenz über die Visitation. Vom 20. Oktober 1981 237
- Nr. 143 Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 21. Oktober 1981 238

II. Beschlüsse und Verträge

- Nr. 144 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu »Beitrag der Kirche und Christen zur Friedenssicherung«. Vom 24. Oktober 1981 241
- Nr. 145 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu »Die Aufgabe der Kirche für die Erziehung zum Frieden«. Vom 24. Oktober 1981 241
- Nr. 146 EntschlieÙung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur »Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit den lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika«. Vom 24. Oktober 1981 241
- Nr. 147 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu der Vorlage »Vertrauen wagen«. Vom 24. Oktober 1981 242
- Nr. 148 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu »Der Beitrag der VELKD und ihrer Gliedkirchen, durch Verkündigung, Unterweisung und Leben der Kirche Orientierung und Lebenssinn zu vermitteln«. Vom 24. Oktober 1981 243
- Nr. 149 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur gegenwärtigen Situation in der äthiopischen Provinz Wollega. Vom 24. Oktober 1981 243
- Nr. 150 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu der »Erklärung zum Frieden« des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes. Vom 24. Oktober 1981 243

| | | |
|---------|---|-----|
| Nr. 151 | Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1982. Vom 22. Oktober 1981 | 244 |
| Nr. 152 | Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1982. Vom 22. Oktober 1981 | 247 |
| Nr. 153 | Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Haushaltsfragen. Vom 21. Oktober 1981 | 248 |

III. Mitteilungen

| | | |
|---------|--|-----|
| Nr. 154 | 4. Tagung der 6. Generalsynode | 248 |
| Nr. 155 | Agende I Teilabdruck – Übergangsausgabe – Das Ordinarium | 248 |

IV. Personalmeldungen

| | |
|--|-----|
| Leitender Bischof, Kirchenleitung, Bischofskonferenz, Bischofswahlausschuß, Senat für Lehrfragen | 249 |
|--|-----|

V. Aus den Gliedkirchen

VI. Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen

VII. Deutsches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes

VIII. Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche und Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes in der Deutschen Demokratischen Republik

I. Gesetze, Verordnungen und Richtlinien

Nr. 140 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes (Ordnung für die Schlichtungsstelle). Vom 23. Oktober 1981

Generalsynode und Bischofskonferenz haben das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Pfarrergesetz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1. November 1978 wird wie folgt geändert: Die Anlage (Ordnung für die Schlichtungsstelle) wird folgendermaßen geändert:

1. § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

»(5) Der Antrag auf Nachprüfung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der sofortige Vollzug ist wegen eines besonderen kirchlichen Interesses angeordnet. Die Schlichtungsstelle kann auf Antrag des Antragstellers die aufschiebende Wirkung wiederherstellen, wenn sie es im überwiegenden Interesse eines Beteiligten für geboten hält. Der Antragsteller und das Organ der kirchlichen Verwaltung, dessen Entscheidung nachgeprüft werden soll, sind vorher zu hören.«

2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Nach schriftlicher Vorbereitung sind vor der Entscheidung die Beteiligten zu einer mündlichen Aussprache zu laden und zu hören. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.«

3. § 8 wird wie folgt neu formuliert:

»§ 8

(1) Gegen die Entscheidung ist die Revision an das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gegeben, wenn die Verletzung des von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands gesetzten Rechts oder wesentlicher Verfahrensvorschriften gerügt wird.

(2) Revision kann zugelassen werden, wenn

- a) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) die Entscheidung von einer solchen des Revisionsgerichts abweicht und auf der Abweichung beruhen kann.

Die Nichtzulassung der Revision kann selbständig durch Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung angefochten werden. Sie ist schriftlich bei der Schlichtungsstelle einzulegen. Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft der Entscheidung.«

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Unter Bezugnahme auf die Beschlüsse der 6. Generalsynode und der Bischofskonferenz vom 23. Oktober 1981 vollzogen.

Wolfenbüttel, den 23. Oktober 1981

Der Leitende Bischof

Stoll

Nr. 141 Beschluß der Generalsynode und der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu Band IV der »Agende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden«.

Vom 23. Oktober 1981

1. Die Teile I und II erhalten die aus der Anlage ersichtliche Fassung – hier nicht abgedruckt –.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Anlage redaktionell überarbeiten zu lassen und sodann zu veröffentlichen*). Die biblischen Texte erhalten die Fassung nach der Bibelrevision von 1956 und 1964.
3. Die Gliedkirchen werden gebeten, diese Ordnungen in Gebrauch zu nehmen.
4. Der im Jahre 1976 zur Erprobung freigegebene Teil III (Einweihungshandlungen) soll aufgrund der gemachten Erfahrungen überarbeitet und die überarbeitete Fassung zu einer der nächsten Tagungen der Generalsynode und der Bischofskonferenz vorgelegt werden. Die Gliedkirchen werden gebeten, ihre Stellungnahmen zur Erprobung bis zum 1. November 1982 abzugeben.
5. Bei der Gesamtverabschiedung der Revision von Agende IV wird entschieden werden, ob die Bibeltextfassung geändert werden muß.
6. Nach Abschluß der Gesamtrevision sollen die Gliedkirchen gebeten werden, Agende IV in der dann verabschiedeten Fassung gemäß Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung der Vereinigten Kirche bei sich einzuführen.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 142 Richtlinien der Bischofskonferenz über die Visitation.

Die Bischofskonferenz hat die Richtlinien über die Visitation vom 8. November 1963 in ihrer Sitzung am 20. Oktober 1981 um folgende Nr. 17 ergänzt:

»Nr. 17. Bei der Visitation kirchlicher Werke und Einrichtungen gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Auch Personal- und Anstaltsgemeinden können entsprechend visitiert werden.«

*) Erscheint als Heft Nr. 14 der Reihe »Gottesdienst« im Lutherischen Verlagshaus Hamburg.

Nr. 143 Geschäftsordnung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 21. Oktober 1981.

Gemäß Artikel 17 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung hat sich die Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Einberufung

§ 1

(1) Die Generalsynode tritt in der Regel einmal im Jahr zu einer ordentlichen Tagung zusammen. Außerordentliche Tagungen müssen stattfinden, wenn die Kirchenleitung, die Bischofskonferenz oder ein Drittel der Mitglieder der Generalsynode es verlangt.

(2) Zu ihrer ersten Tagung wird die Generalsynode von der Kirchenleitung, zu den weiteren Tagungen vom Präsidenten nach Fühlungnahme mit der Kirchenleitung einberufen. Bei der Einberufung sind Tagungsort und Tagungszeit bekanntzugeben.

(3) Die Tagungen der Generalsynode sollen im Bereich einer Gliedkirche stattfinden.

§ 2

(1) Die Einladungen werden vom Lutherischen Kirchenamt auf Veranlassung des Präsidenten versandt. Sie sollen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung ergehen und eine vorläufige Tagesordnung enthalten.

(2) Die Vorlagen sind den Teilnehmern an der Tagung möglichst zwei Wochen vor Beginn der Tagung zuzuleiten. Dies gilt insbesondere für den Tätigkeitsbericht der Kirchenleitung sowie für Gesetzentwürfe und den Haushaltsplan.

§ 3

(1) Die Mitglieder der Generalsynode sind verpflichtet, an allen Tagungen der Generalsynode und an den Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Den Fall ihrer Verhinderung teilen sie unverzüglich dem Lutherischen Kirchenamt mit, damit rechtzeitig die Einladung des Stellvertreters erfolgen kann.

(2) Mitglieder, die die Tagung der Generalsynode vor ihrem Ablauf verlassen oder an einzelnen Verhandlungstagen fernbleiben müssen, melden sich bei den Präsidenten ab.

§ 4

Die Mitglieder der Generalsynode werden nach der Ordnung der Agenda auf ihr Amt verpflichtet. Dies gilt auch für Mitglieder, die der Generalsynode während einer früheren Amtsdauer bereits angehört haben.

II. Eröffnung und Beschlußfähigkeit

§ 5

(1) Die Tagungen der Generalsynode beginnen in der Regel mit einem öffentlichen Gottesdienst.

(2) Die erste Tagung zu Beginn einer neuen Amtszeit eröffnet der Leitende Bischof; als Beisitzer werden das an Lebensjahren jüngste und älteste Mitglied der Generalsynode tätig. Die weiteren Tagungen eröffnet der Präsident.

§ 6

Zu Beginn der Verhandlungen wird die Beschlußfähigkeit der Generalsynode durch Namensaufruf festgestellt. Soweit kirchengesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Generalsynode beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte

der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder anwesend ist. Diese Feststellung braucht während einer Tagung nur wiederholt zu werden, wenn die Beschlußfähigkeit angezweifelt wird.

III. Präsidium

§ 7

(1) Das Präsidium der Generalsynode besteht aus dem Präsidenten, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten sowie zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Präsidiums werden für die Amtszeit der Generalsynode gewählt. Für die Beisitzer können Sitzungsvertreter gewählt werden.

(2) Der Präsident, der nicht aus der Gruppe der geistlichen Mitglieder gewählt werden soll, und die beiden Vizepräsidenten der Generalsynode werden auf der ersten Tagung nach Beginn einer neuen Amtszeit der Generalsynode unter dem Vorsitz des Leitenden Bischofs in geheimer Abstimmung gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder auf sich vereinigt. Kommt nach ergebnislosem ersten Wahlgang auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so wird im dritten Wahlgang zwischen den beiden Vorgeschlagenen entschieden, die bei der zweiten Abstimmung die höchste Stimmenzahl erhielten. Im dritten Wahlgang ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bleibt auch der dritte Wahlgang ergebnislos, hat der Nominierungsausschuß einen neuen Vorschlag zu machen.

(3) Die Beisitzer können, wenn nicht widersprochen wird, in offener Abstimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

§ 8

(1) Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammen.

(2) Das Präsidium beschließt über den Arbeitsplan der Generalsynode, über die Festsetzung der Gottesdienste, Andachten und Sonderveranstaltungen, sowie über die Einladung von Gästen. Es nimmt die repräsentativen Verpflichtungen der Generalsynode wahr.

§ 9

(1) Der Präsident leitet die Verhandlungen und Geschäfte der Generalsynode. Er zeichnet von ihr ausgehende Ausfertigungen. Er vertritt die Generalsynode nach außen.

(2) Im Verhinderungsfalle oder auf seinen Wunsch wird er durch einen der beiden Vizepräsidenten vertreten.

§ 10

Die Beisitzer unterstützen den Präsidenten bei der Leitung der Verhandlungen, insbesondere durch Namensaufruf bei Feststellung der Beschlußfähigkeit, durch Zählen der Stimmen bei Wahlen und Beschlüssen, durch Entgegennahme der schriftlichen Berichte und Anträge sowie durch Festhalten des Wortlauts der Beschlüsse.

IV. Sitzungen

§ 11

Die einzelnen Sitzungstage der Generalsynode sollen mit einer Andacht eröffnet und geschlossen werden.

§ 12

Die Verhandlungen der Generalsynode sind öffentlich, soweit nicht kirchengesetzlich etwas anderes bestimmt ist oder die Generalsynode im Einzelfall etwas anderes beschließt. Die Mitglieder der Bischofskonferenz sowie der Leiter und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes nehmen auch an nichtöffentlichen Verhandlungen teil; eingeladene Gäste und Berater können durch Beschluß der Generalsynode zugelassen werden.

§ 13

(1) Die Mitglieder der Generalsynode erhalten das Wort in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.

(2) Berichterstatter und Antragsteller erhalten das Wort bei Beginn der Verhandlung, auf ihren Wunsch auch nach Schluß der Besprechung.

(3) Die Mitglieder der Bischofskonferenz und der Kirchenleitung, der Leiter und die zuständigen Referenten des Lutherischen Kirchenamtes, Beauftragte und Berichterstatter erhalten das Wort auch außerhalb der Rednerliste.

(4) Mit Zustimmung der Generalsynode kann der Präsident das Wort auch eingeladenen Gästen und Beratern erteilen.

(5) Zur Geschäftsordnung und zur Aufklärung von Mißverständnissen kann das Wort jeder Zeit erteilt werden. Ein Redner darf hierdurch nicht unterbrochen werden.

(6) Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluß der Besprechung erteilt; sie dürfen nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

(7) Will der Präsident zur Sache sprechen, so gibt er während dieser Zeit die Leitung ab.

(8) Die Redezeit für Wortmeldungen nach Absatz 1 kann von der Generalsynode auf eine bestimmte Dauer beschränkt werden.

§ 14

(1) Die Besprechung über einen Gegenstand wird vom Präsidenten geschlossen, wenn alle Wortmeldungen erledigt sind.

(2) Wird vorher Schluß der Rednerliste oder Schluß der Besprechung beantragt, so hat der Präsident zunächst die Unterstützungsfrage zu stellen. Wird der Antrag von mindestens fünf Mitgliedern unterstützt, so läßt der Präsident die noch auf der Rednerliste stehenden Namen verlesen und sodann ohne Besprechung über den Antrag abstimmen. Werden beide Anträge gleichzeitig gestellt, so ist zunächst über den Antrag auf Schluß der Rednerliste abzustimmen.

(3) Einen Antrag auf Schluß der Rednerliste oder der Besprechung kann nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.

§ 15

(1) Der Präsident übt das Hausrecht aus und trifft die für den ungestörten Ablauf der Verhandlungen notwendigen Maßnahmen.

(2) Der Präsident kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Wird ein Redner zweimal zur Sache gerufen, so kann ihm durch die Generalsynode das Wort entzogen werden.

(3) Mitglieder der Generalsynode oder andere Redner, welche die Ordnung verletzen, können vom Präsidenten zur Ordnung gerufen werden. Nach zweimaligem Ordnungsruf gegenüber demselben Redner kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Der Betroffene kann dagegen die Entscheidung der Generalsynode herbeiführen. Die Generalsynode entscheidet nach einer Unterbrechung der Sitzung.

(4) Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf es ihm zu dem Gegenstand der Besprechung bis zum Beginn der Abstimmung nicht wieder erteilt werden.

§ 16

(1) Über die Verhandlungen der Generalsynode werden Niederschriften gefertigt, in die die Beiträge der Redner wörtlich aufzunehmen sind. Jeder Redner erhält

den Wortlaut seines Votums zur Durchsicht und Genehmigung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Wortlaut nicht einen Monat nach Abschluß der Tagung redigiert zurückgegeben worden ist.

(2) Anträge und Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschriften aufzunehmen.

(3) Von nichtöffentlichen Sitzungen sind lediglich Niederschriften über die Beratungsergebnisse anzufertigen.

V. Abstimmung und Wahlen

§ 17

(1) Nach Schluß der Besprechungen teilt der Präsident die Fragen, die er zur Abstimmung bringen und die Reihenfolge, in der er abstimmen lassen will, mit. Grundsätzlich ist zunächst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Werden Einwendungen gegen Inhalt oder Form erhoben und Gegenvorschläge gemacht, so entscheidet die Generalsynode.

(2) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Generalsynode kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

(3) Beschlüsse werden, soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der gültigen Ja- und Nein-Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 18

Soweit kirchengesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen vom Nominierungsausschuß vorbereitet und durch Stimmzettel oder Handzeichen durchgeführt. Auf Verlangen von mindestens fünf Synodalen ist die Wahl durch Stimmzettel durchzuführen. Eine Diskussion über Wahlvorschläge findet nicht statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen; bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

VI. Beratung der Vorlagen

§ 19

(1) Vorlagen werden nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Vorschriften aus der Mitte der Generalsynode, von der Kirchenleitung, von der Bischofskonferenz oder vom Lutherischen Kirchenamt vorgelegt.

(2) Die Generalsynode kann eine Vorlage jederzeit in die Ausschußberatung überweisen.

(3) Die Beratung beginnt mit einer allgemeinen Aussprache. Sodann wird die Besprechung über jeden einzelnen Teil eröffnet und geschlossen und die Abstimmung über ihn vorgenommen; jedoch kann die Generalsynode beschließen, die Reihenfolge zu ändern sowie die Besprechungen mehrerer Abschnitte zu verbinden.

(4) Der Abstimmung über die einzelnen Teile schließt sich die Abstimmung über die gesamte Vorlage in der Fassung an, die sie durch die Einzelabstimmungen erhalten hat.

§ 20

(1) Über Kirchengesetze und Ordnungen gemäß Art. 5 der Verfassung ist nach der allgemeinen Aussprache in zwei Lesungen zu beschließen. Dasselbe gilt von anderen Vorlagen, wenn die Generalsynode es verlangt.

(2) Die zweite Lesung eines Kirchengesetzes oder einer Ordnung gemäß Art. 5 der Verfassung kann frühestens am Tage nach Abschluß der ersten Lesung stattfinden.

(3) Änderungen der Verfassung und der mit verfassungsändernder Mehrheit zu beschließenden Kirchengesetze bedürfen außer dem zustimmenden Beschluß der Bischofskonferenz in der Schlußabstimmung der zweiten Lesung der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Generalsynode. Zwischen beiden Beschlüssen der Generalsynode muß eine Frist von mindestens 24 Stunden liegen.

§ 21

(1) Änderungsanträge zu den Vorlagen können von jedem Mitglied der Generalsynode jederzeit gestellt werden. Nach Schluß der ersten Lesung gestellte Änderungsanträge bedürfen jedoch der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder.

(2) Die Änderungsanträge sind dem Präsidium in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekanntgegeben.

(3) Wird die Vorlage an den Ausschuß überwiesen, so hat dieser zusammen mit der Vorlage alle bis dahin nicht erledigten Anträge zu behandeln.

VII. Selbständige Anträge

§ 22

(1) Jedes Mitglied der Generalsynode ist berechtigt, Anträge zu stellen, die nicht die Änderung von Vorlagen oder deren geschäftliche Behandlung betreffen (selbständige Anträge). Sie sind dem Präsidenten in doppelter Ausfertigung zu übergeben und werden von ihm der Generalsynode bekanntgegeben.

(2) Selbständige Anträge bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Mitglieder. Ist die erforderliche Unterstützung nicht bereits durch Mitunterzeichnung ausgesprochen, so stellt der Präsident alsbald nach der Bekanntgabe die Unterstützungsfrage.

(3) Wird ein selbständiger Antrag nicht genügend unterstützt, so ist er damit erledigt. Wird er genügend unterstützt, so wird er wie eine Vorlage behandelt.

VIII. Fragestunde und Eingaben

§ 23

(1) Der Antrag eines Mitgliedes der Generalsynode auf Abhaltung einer Fragestunde innerhalb einer Tagung der Generalsynode muß dem Präsidenten spätestens 48 Stunden vor der vorgesehenen Beendigung der Tagung unter Angabe der Frage schriftlich eingereicht werden.

(2) Der Präsident bestimmt den Zeitpunkt und die Dauer der Fragestunde. Er kann weitere Fragen in der Fragestunde zulassen.

§ 24

An die Generalsynode gerichtete Eingaben werden ihr unter Angabe des Gegenstandes vom Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden dem zuständigen Ausschuß zur Behandlung zugewiesen.

IX. Ausschüsse

§ 25

(1) Zur Bearbeitung bestimmter Aufgaben bildet die Generalsynode für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte ständige Ausschüsse. Ihnen sollen mindestens sechs und nicht mehr als neun Mitglieder angehören. Diese Ausschüsse arbeiten auch außerhalb der Tagungen und auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Zusammentreten der neuen Generalsynode.

(2) Ständige Ausschüsse sind:

1. Der Nominierungsausschuß
2. Der Finanzausschuß
3. Der Rechtsausschuß

(3) Die Generalsynode kann nichtständige Ausschüsse bilden. Der Nominierungsausschuß koordiniert die Meldungen zu diesen Ausschüssen unter Berücksichtigung von Wünschen der Synodalen. Der Präsident bestimmt den Einberufer.

(4) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden und teilen dies unverzüglich dem Präsidium mit. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, beraumt die Sitzungen an, verteilt die Geschäfte und leitet die Sitzungen. Die Ausschüsse können aus ihrer Mitte Berichtersteller bestimmen.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse geben Ort und Zeit der von ihnen anberaumten Sitzungen dem Präsidenten und der Geschäftsstelle des Lutherischen Kirchenamtes bekannt.

(6) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Die Ausschüsse tagen nicht öffentlich. Die Mitglieder der Generalsynode, der Bischofskonferenz sowie der Lehrer und die Referenten des Lutherischen Kirchenamtes können an den Sitzungen teilnehmen. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können mit Zustimmung des Präsidenten zu den Sitzungen Gäste und Sachverständige einladen.

(8) In Eilfällen oder wenn es zur Förderung der Angelegenheit sonst erforderlich ist, kann das Präsidium Vorlagen oder Eingaben einem Ausschuß unmittelbar, auch schon vor Beginn einer Tagung überweisen. Die Generalsynode ist zu unterrichten.

X. Büro der Generalsynode

§ 26

Die Aufgaben der Geschäftsstelle der Generalsynode werden vom Lutherischen Kirchenamt wahrgenommen. Die Geschäftsstelle sorgt für die Protokollführung während der Tagungen der Generalsynode und für die Veröffentlichung der Protokolle.

XI. Schlußbestimmungen

§ 27

Änderungen der Geschäftsordnung können nur auf Grund vorheriger Beratung in einem Ausschuß beschlossen werden. Abweichungen von der Geschäftsordnung sind im Einzelfall möglich, wenn:

1. Zwei Drittel der Anwesenden, mindestens aber mehr als die Hälfte aller Synodalen zustimmen, oder
2. auf die Abweichungen hingewiesen wird und kein Mitglied der Generalsynode widerspricht.

§ 28

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 21. Oktober 1981 an die Stelle der Geschäftsordnung vom 7. Oktober 1970. Sie bleibt über die Wahlperiode der Generalsynode hinaus in Kraft.

Wolfenbüttel, den 21. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

II. Beschlüsse und Verträge

Nr. 144 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu »Beitrag der Kirche und Christen zur Friedenssicherung«.**

Vom 24. Oktober 1981

Die Menschen sehnen sich nach Frieden, und viele haben jetzt noch mehr Angst vor einem Krieg. Sie weigern sich, den Sinn von Rüstung im atomaren Zeitalter überhaupt einzusehen. Viele unter uns können sich nicht damit abfinden, daß auf dieser Erde jährlich Milliardenbeträge für Waffen ausgegeben werden, während Millionen Menschen verhungern, weil ihnen das tägliche Brot fehlt.

Viele fragen sich, ob die Bereitschaft zur militärischen Verteidigung im atomaren Zeitalter noch gerechtfertigt werden kann. Andere dagegen sind der Auffassung, daß zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein annäherndes Gleichgewicht der Abschreckung einen Krieg verhindern und eine Basis für beiderseitige Abrüstung bieten kann.

Die immer weiter entwickelten atomaren Waffensysteme mit ihren möglichen Wirkungen stellen eine bisher nicht dagewesene Bedrohung der Menschheit dar. Mit der Möglichkeit, die Menschheit oder ihre Lebensmöglichkeiten auf dieser Erde zu vernichten, sind Grenzen weit überschritten worden, die uns von Gott nach christlichem Verständnis gesetzt worden sind. Es kann daher für Christen nur den Auftrag geben, sich mit allen Kräften an Bemühungen zu beteiligen, diese Bedrohung abzubauen und schließlich ganz zu beseitigen.

Der Rüstungswettlauf in aller Welt beansprucht wertvolle menschliche Erfindungsgabe und Intelligenz. Er verschlingt Rohstoffe, Kapital und Arbeit. Die heute der Rüstung zugeführten Mittel hätte die Menschheit bitter nötig, um ihre tiefgreifenden sozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen. Auf diese Weise könnten gerade in Krisengebieten stabile soziale und wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen und dadurch die Gefahr ideologischer und militärischer Konflikte verringert werden. Stoppt man diesen Wettlauf nicht, kann die Gefahr auftreten, daß keine Mittel mehr für grundlegende Bedürfnisse der Menschen vorhanden sind.

Die heutige Rüstungstechnik (A-B-C-Waffen) mit ihren Gefahren fordert uns dazu heraus, alle geistigen und politischen Kräfte zur Entwicklung von Friedensstrategien einzusetzen, bei denen die Sicherheit jeder Seite nicht mehr primär von militärischer Überlegenheit abhängt. Es ist uns bewußt, daß auch solche nichtmilitärischen Friedensstrategien nicht weniger politischen Einsatz und materielle Opfer verlangen werden als die gegenwärtigen militärisch und diplomatisch bestimmten Sicherheitsbemühungen. Sie können auch nur wirksam werden, wenn sie von internationalen Rechtsstrukturen und der Mehrheit der Bevölkerung in den einzelnen Ländern unterstützt werden.

Als Christen und Kirchen haben wir Gottes Willen, der auf die Bewahrung des Lebens zielt, und seine Liebe, die in Jesus Christus für alle Menschen geoffenbart worden ist, zu bezeugen. Daraus ergibt sich die Aufgabe, an der Entwicklung und Verwirklichung von nichtmilitärischen Friedensstrategien mitzuarbeiten. Wir werden uns für gewaltfreie Konfliktlösungen einsetzen und müssen auch bereit sein, dafür Opfer zu bringen.

Unsere Hoffnung auf Frieden und Versöhnung unter den Menschen gründet sich auf den Frieden, wie er in Christi Versöhnungswerk verwirklicht ist und durch seine Wiederkunft vollendet wird. Indem wir mit der Arbeit für den Frieden zuerst bei uns selbst anfangen, uns der Liebe anvertrauen, die aus dem Glauben kommt, wollen wir dazu beitragen, daß sich die Vertreter unterschiedlicher Positionen innerhalb unserer Kirche nicht als Feinde gegenüber treten, sondern als gemeinsam um den rechten Weg des Glaubens und der Kirche ringende Schwestern und Brüder.

Wir wissen uns der enger werdenden Gemeinschaft der Christen und Kirchen in der ganzen Welt verpflichtet. In ihr führt Gott schon heute Menschen aller Rassen, Klassen, Kulturen, Generationen und Menschen aus Ländern mit unterschiedlichen politischen und ideologischen Systemen zusammen. Diese Gemeinschaft ist ein sichtbares Zeichen der Überwindung von Grenzen, die uns sonst noch trennen und oft den Frieden bedrohen. Diese Gemeinschaft bestärkt uns in der Hoffnung, die wir aus der Gewißheit des Glaubens heraus für den Frieden der Welt haben.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 145 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu »Die Aufgabe der Kirche für die Erziehung zum Frieden«.**

Vom 24. Oktober 1981

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung zu bedenken, in welcher Form eine Konsultation von der Vereinigten Kirche veranstaltet werden kann, zu der die kirchlichen Gruppen in den Gliedkirchen Vertreter entsenden, um ihre Arbeit zu koordinieren und weitere erforderliche Schritte zu planen. Wir bitten, auf der nächsten Synodaltagung darüber zu berichten.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 146 **Entschließung der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur »Zusammenarbeit und Gemeinschaft mit den lutherischen Kirchen im Südlichen Afrika«.**

Vom 24. Oktober 1981

1. In unserer Begegnung mit der Delegation der FELCSA haben wir erneut erfahren, daß die Realität der Apartheid eine solche Gefährdung für gelebte Einheit der Kirche und eine erhebliche Verdunklung des gemeinsam auszurichtenden Zeugnisses darstellt, daß lutherische Kirche diese Situation als status confessionis begreifen muß, wie es die Vollversammlung des Lutherschen Weltbundes in Daressalaam ausgesprochen hat.

2. In bezug auf die besondere Situation in Namibia haben wir mit Dankbarkeit erfahren, daß die drei lutherischen Kirchen in Namibia diese Feststellung übernommen und sich in konkreten Lebenssituationen darauf bezogen haben. Wir haben weiter mit Freude zur Kenntnis genommen, daß die Zusammenarbeit dieser Kirchen in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in Südwestafrika (VELKSWA) im Wachsen ist. Wir haben jedoch verstanden, daß eine noch stärkere Einheit der evangelisch-lutherischen Kirchen ein Ziel ist, das um des gemeinsamen Zeugnisses in Namibia willen angestrebt werden muß. Sie würde auch den Kirchen helfen, die gemeinsame Verantwortung im Namibischen Kirchenrat (CCN) in rechter Weise wahrzunehmen.

Wir sind überzeugt, daß die Kirchen mit der Verwirklichung ihrer Einheit zur Einheit der Bevölkerung in einem freien Namibia beitragen wie andererseits die Beseitigung von Trennungen, die sich aus dem gegenwärtigen politischen System ergeben, die Kirchen mehr dazu frei machen wird, ihr gemeinsames Zeugnis zu leben.

3. In bezug auf die Situation in der Südafrikanischen Republik meinen wir, daß hier die gleiche Herausforderung vorliegt, auf die Einheit der Kirche hinzuwirken. Wir bedauern aber, daß der Fortschritt außerordentlich langsam ist.

Wir ermutigen darum die Kirchen in der Südafrikanischen Republik erneut und nachdrücklich, daß sie zusammenstehen in dem Bemühen um Einheit und damit auch ein gemeinsames Zeugnis in der besonderen Situation dieses Landes geben.

Auf der Basis des Themas dieser Generalsynode »Vertrauen wagen« verpflichten wir uns erneut, mit unseren Schwesternkirchen zusammenzuarbeiten, um die Verwirklichung dieses Zieles aktiv voranzutreiben.

4. Uns ist bei unseren Gesprächen mit der Delegation der Föderation Evangelisch-Lutherischer Kirchen im Südlichen Afrika (FELCSA) wieder deutlich geworden, welche Probleme für die Kirchen im Südlichen Afrika auf diesem Weg zu stärkerer Einheit die komplizierten kirchlichen und missionarischen Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland mit sich bringen.

Wir bitten deshalb die Kirchenleitung der Vereinigten Kirche, bei ihren geplanten Gesprächen mit dem Rat der EKD unter Einschluß des Kirchlichen Außenamtes diesem Thema besondere Beachtung zu schenken.

Uns ist klar, daß die evangelischen Kirchen in Deutschland und die ihnen verbundenen Werke zuerst ihr eigenes Haus im Blick auf dieses Problem in Ordnung bringen müssen. Ebenso klar muß aber sein, daß die etwaigen Konsequenzen daraus schon in einem frühen Stadium mit den lutherischen Schwesternkirchen im Südlichen Afrika besprochen werden müssen.

Uns ist bewußt, daß diese dringliche Angelegenheit unverzüglich in Angriff zu nehmen ist. Es sollte darum überlegt werden, wie ein Konsultationsprozeß in Gang gesetzt werden kann, an dem alle betroffenen Kirchen und Werke in der Bundesrepublik und im Südlichen Afrika beteiligt sind.

Im Blick auf die besondere Situation in Namibia sollte darüber hinaus überlegt werden, diese Angelegenheit direkt mit den drei lutherischen Kirchen in Namibia aufzugreifen, um einige der vorhandenen Hindernisse auf dem Weg zur Einheit zu beseitigen. Im Falle Namibias sollten die folgenden Partner beteiligt

sein: Die Evangelische Kirche in Deutschland, insbesondere das Kirchliche Außenamt, die Vereinigte Evangelische Mission, die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und sicher auch die Finnische Missionsgesellschaft und der Lutherische Weltbund.

5. Nachdem die Generalsynode Berichte über den Besuch einer Delegation der Kirchenleitung der Vereinigten Kirche im Südlichen Afrika im Jahre 1980 und über den Besuch einer Delegation der Föderation Evangelisch-Lutherischer Kirchen im Südlichen Afrika in Deutschland im Jahre 1981 erhalten hat, möchte sie der Föderation und ihren Mitgliedskirchen für ihr Engagement in der Partnerschaft mit der Vereinigten Kirche danken.

Die Generalsynode ist besonders dankbar für die Ergebnisse der Auswertungskonferenz, die vor dieser Synode zwischen Vertretern der Föderation und der Vereinigten Kirche in Wolfenbüttel gehalten wurde.

Die Generalsynode beschließt wie folgt:

- a) Um Kooperation auf praktischen Gebieten gemeinsamer Anliegen zu ermöglichen, bittet die Generalsynode die Kirchenleitung, die Richtlinien für den Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung, und entsprechende Programme, wie sie von der Föderation vorgeschlagen wurden, in Konsultation mit ihren Schwesternkirchen im Südlichen Afrika abschließend zu überarbeiten.
- b) Die Generalsynode ruft ihre Gliedkirchen auf, weiterhin über die Vereinigte Kirche den Fonds für Gerechtigkeit und Versöhnung und entsprechende Programme der Föderation (FELCSA) zu unterstützen.

Sie beauftragt das Lutherische Kirchenamt, die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche über die Ergebnisse der oben erwähnten Auswertungskonferenz zu informieren und ihnen insbesondere die genannten Richtlinien zur Kenntnis zu bringen.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 147 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur Vorlage »Vertrauen wagen«.

Vom 24. Oktober 1981

Die Vorlage des Lutherischen Kirchenamtes »Vertrauen wagen – Leben, Glauben, Hoffen – Orientierungen christlicher Existenz heute« wird mit Dank entgegengenommen. Nach Meinung der Generalsynode bietet die Vorlage eine gute Grundlage für weiterführende Gespräche über brennende Fragen im christlichen Horizont.

Zu vielen angeschnittenen Fragen sind allerdings auch anderslautende Antworten denkbar.

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, in welcher Weise die Vorlage als Hilfe für die Diskussion den Gliedkirchen und Gemeinden angeboten werden kann.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 148 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu »Der Beitrag der VELKD und ihrer Gliedkirchen, durch Verkündigung, Unterweisung und Leben der Kirche Orientierung und Lebenssinn zu vermitteln«.**

Vom 24. Oktober 1981

Die Generalsynode bittet die Kirchenleitung, für die Weiterarbeit im Bereich der Glaubensorientierung und Sinnvermittlung Sorge zu tragen. Dabei sollten die aus dem Katechismuswerk gewonnenen Erfahrungen ausgewertet werden.

Insbesondere sollten angesichts der distanzierten Kirchlichkeit und der Mitgliedschaftsentwicklung in manchen Bereichen der VELKD Möglichkeiten und neue Wege kirchlicher Arbeit gesammelt und gesichtet werden. Die Generalsynode würde es begrüßen, wenn der Gemeindevorstand die Ergebnisse solcher Über- sichten möglichst bei der nächsten Tagung der Generalsynode vorlegen könnte.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 149 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zur gegenwärtigen Situation in der äthiopischen Provinz Wollega.**

Vom 24. Oktober 1981

Die Generalsynode hat Berichte zur gegenwärtigen Situation in der Provinz Wollega (Äthiopien) mit Betroffenheit und Anteilnahme zur Kenntnis genommen und beschließt:

1. Mit Dank an das Ev.-Luth. Missionswerk in Niedersachsen (ELM) für die Zusammenstellung von Informationen und Gebetsvorschlägen bittet die Generalsynode die Gliedkirchen der Vereinigten Kirche und ihre Gemeinden, sich dem Gebetsaufruf für unsere Mitchristen und alle leidenden Menschen in Äthiopien anzuschließen. Die Generalsynode beauftragt das Lutherische Kirchenamt, den Gebetsaufruf des ELM vom Oktober 1981 in Zusammenarbeit mit dem ELM unter Einbeziehung neuerer Informationen zu überarbeiten und den Gliedkirchen der Vereinigten Kirche sowie dem Evangelischen Missionswerk (EMW) zur Verbreitung in den Gemeinden und Missionswerken zuzustellen.
2. Die Generalsynode bittet den Leitenden Bischof, an die lutherische Schwesterkirche in Äthiopien zu schreiben und sie in ihrer Notsituation der Verbundenheit im Glauben und des fürbittenden Gedenkens vor Gott zu versichern.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Nr. 150 **Beschluß der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands zu der »Erklärung zum Frieden« des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes.**

Vom 24. Oktober 1981

Die Generalsynode macht sich die »Erklärung zum Frieden« des Exekutivkomitees des Lutherischen Weltbundes vom August 1981 zueigen und bittet die Kirchenleitung, für eine geeignete Verbreitung dieser Erklärung zu sorgen.

Wolfenbüttel, den 24. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Erklärung zum Frieden

Exekutivkomitee des Lutherischen Weltbundes, 4. bis 13. August 1981 in Turka/Finnland.

Als Reaktion auf die Ansprache des Präsidenten des Lutherischen Weltbundes und zahlreiche Berichte von Mitgliedskirchen und LWB-Kommissionen, in denen angesichts der gegenwärtigen internationalen Situation die tiefe Sorge um den Frieden zum Ausdruck kommt, hat das Exekutivkomitee die LWB-Amtsträger ersucht, Vorschläge für geeignetes Vorgehen des LWB zu unterbreiten. Die Amtsträger legen deshalb die folgende Erklärung zur Billigung vor. Das Exekutivkomitee hat dieser Erklärung zugestimmt.

1. Das LWB-Exekutivkomitee ist sich der verstärkten Spannungen zwischen Ländern der NATO und des Warschauer Paktes im allgemeinen und den USA und der UdSSR im besonderen schmerzlich bewußt. Eine umfassende Antwort der Christen ist deshalb notwendig.
2. Das Exekutivkomitee bedauert:
 - die starke Zunahme der Rüstungsausgaben auf beiden Seiten, die Eskalation des Wettrüstens und die Entwicklung neuer Waffen, zum Beispiel der Neutronensprengköpfe, in verschiedenen Ländern;
 - die massive Anhäufung von Mittelstreckenraketen durch die UdSSR und die USA und deren Stationierung in Europa;
 - den schleppenden Verlauf der Madrider Folgekonferenz über die Schlußakte von Helsinki (Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa);
 - die Verminderung der Kontakte und der Kommunikation zwischen den führenden Politikern der westlichen Länder und der sozialistischen Länder in Osteuropa;
 - die sich daraus ergebende Verstärkung eines Gefühls der Bedrohung, Angst und Resignation unter den Völkern;
 - die Fortdauer zahlreicher bewaffneter Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt;
 - die Verlängerung und Verstärkung dieser Konflikte aufgrund der Einmischung der Großmächte, die dabei ideologische Eigeninteressen verfolgen;
 - die Verwendung der begrenzten Ressourcen der Welt für Waffen, wodurch die für Entwicklungsarbeit und Versuche zur Beseitigung von sozialer und wirtschaftlicher Ungerechtigkeit verfügbaren Ressourcen erheblich vermindert werden.

3. Das Exekutivkomitee bekräftigt,

- daß die Grundlage des christlichen Engagements für den Frieden Gottes Wille ist, daß seine ganze Schöpfung in Frieden leben möchte;
- daß die Verheißung des kommenden Gottesreiches die Kirche bei ihrer Friedensarbeit motiviert und Hoffnung und Beharrlichkeit auch dort bringt, wo das Weltgeschehen Verzweiflung verbreitet;
- daß Christen bei ihren Friedensbemühungen das dringliche Verlangen der ganzen Menschheit teilen und daß sie sich gemeinsam mit allen Menschen guten Willens unabhängig von deren Religion oder Weltanschauung um den Frieden bemühen müssen;
- daß Frieden nicht nur Abwesenheit von Krieg ist, sondern ein Zustand, bei dem soziale Gerechtigkeit durchgesetzt und die Menschenrechte geschützt werden;
- daß es keinen dauerhaften Frieden geben kann, solange Menschen hungern, Ungerechtigkeit herrscht und Menschen wegen ihres Glaubens, ihrer Weltanschauung, ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Zugehörigkeit unterdrückt, verfolgt oder diskriminiert werden;
- daß die christliche Gemeinschaft, die aus allen Ländern berufen und von Gott in die Welt ausgesandt wird, alle nationalen, ideologischen und politischen Grenzen überschreitet und so zu einem Zeichen der Versöhnung und zu einer bedeutsamen Brücke der Verständigung zwischen Menschen in verschiedenen gesellschaftlichen Systemen wird;
- daß die lutherischen Kirchen mit allen anderen christlichen Kirchen zusammenarbeiten müssen, um die Möglichkeit des Friedens zwischen den Völkern und Rassen, die in Jesus Christus gegeben ist, zu bezeugen;
- daß Kirchen zu ständiger Buße und Erneuerung aufgerufen sind, damit ihr eigenes Leben den Frieden bezeugen kann, den sie den Völkern zu verkündigen haben;
- daß Christen die Verantwortung haben, sich um friedliche Mittel zur Lösung von politischen Konflikten und zur Beseitigung von Ungerechtigkeit und Unterdrückung zu bemühen, wobei sie sich darüber im klaren sind, daß häufig nur die Wahl zwischen einem größeren und kleineren Übel besteht;
- daß in lutherischen Kirchen unterschiedliche Ansichten von Christen über die Methoden zur Förderung des Friedens bestehen und daß Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen Kirchengliedern mit unterschiedlichen Auffassungen von wesentlicher Bedeutung sind.

4. Das Exekutivkomitee empfiehlt den Mitgliedskirchen insbesondere,

- die direkte persönliche Kommunikation zwischen Christen in verschiedenen gesellschaftlichen Systemen zu verstärken und dadurch der Versuchung zu widerstehen, Kalte-Kriegs-Haltungen einzunehmen oder andere Länder und Gruppen als Feinde zu betrachten;
- ihre Bemühungen zu verstärken, über ideologische Trennlinien hinweg verlässliche Informationen aus erster Hand über das Leben der Kirchen und ihrer Gesellschaften zu verbreiten;
- einander über den kirchlichen Einsatz für Frieden, Abrüstung, Nichtverbreitung von Atomwaffen,

Förderung von Verhandlungen und das Bemühen um Menschenrechte, soziale Gerechtigkeit und staatliche Unabhängigkeit zu beraten;

- gemeinsam mit anderen Kirchen und nach Möglichkeit mit Friedensforschungsstätten und ähnlichen Organisationen Programme für Friedenserziehung und Dienste für den Frieden zu entwickeln;
- ihren Mitgliedern dabei zu helfen, durch Gebete, Friedenssonntage, Friedenswochen und sonstige Aktionen, die auf die Notwendigkeit zum Frieden hinweisen, einen Beitrag zum Frieden zu leisten;
- Regierungen, politischen Führungskräften und der allgemeinen Öffentlichkeit die Sorgen und Bemühungen der Kirche um den Frieden zu übermitteln.

Aufmerksam gemacht werden sollte vor allem auf

- das starke Interesse der Kirchen an einem erfolgreichen Abschluß der Madrider Folgekonferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;
- die Notwendigkeit sofortigen Handelns, um die Gefahr eines Atomkrieges zu vermindern;
- die Bemühungen und Erfahrungen von Kirchen bei ihrer Friedensarbeit in anderen Ländern und besonders dort, wo sie sich in verschiedenen gesellschaftlichen Systemen befinden.

5. Das Exekutivkomitee empfiehlt den LWB-Mitgliedskirchen diese Erklärung mit Nachdruck und versichert ihnen, daß der LWB sie bei ihren Bemühungen unterstützen wird. Es tut dies in der Überzeugung, daß die Verheißung von Gottes Liebe für seine Welt und seine Kirche fest steht.

Die LWB-Amtsträger empfehlen:

- daß das Exekutivkomitee diese Erklärung zum Frieden annehmen und den LWB-Mitgliedskirchen zum Studium und zu entsprechendem Handeln empfehlen möge;
- daß er Generalsekretär ersucht werden möge, im Einvernehmen mit allen Abteilungen des LWB die notwendigen Schritte zu unternehmen, um beim Bemühen um den Weltfrieden eine wirksame Zusammenarbeit der lutherischen Kirchen sowie zwischen ihnen und anderen Kirchen zu erleichtern und ihnen dabei in Zusammenarbeit mit dem ÖRK und der KEK die erforderliche Unterstützung zu leisten.

Nr. 151 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan sowie die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1982.

Vom 22. Oktober 1981

Aufgrund von Artikel 26 der Verfassung hat die General-synode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1982 (1. Januar bis 31. Dezember 1982) gilt der als Anlage I beigefügte Haushalts- und Stellenplan.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 6 485 800,- DM festgelegt.

III.

1. Die Ansätze des Haushaltsplanes innerhalb der Einzelpläne sind – mit Ausnahme der Haushaltsstellen 0632.01.7490 und 0632.02.7490 in Einzelplan 0 und 7621.00.6810 in Einzelplan 7 – gegenseitig deckungsfähig.
Nicht gegenseitig deckungsfähig sind jedoch Personal- und Sachausgaben.
2. Eine Überschreitung von Einzelplänen bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Kirchenleitung und einer Anzeige an den Finanzausschuß.
Eine genehmigungspflichtige Überschreitung liegt insoweit nicht vor, als
 - a) ein Ausgleich aus Einzelplan 9 Haushaltsstelle 9810.00.8600 »Verstärkungsmittel« vorgenommen wird oder Mehreinnahmen aus Einzelplan 1 Haushaltsstelle 8300.00.1100 (Zinsen) zur Verfügung stehen.
 - b) Mehreinnahmen aus Kollekten zum Ausgleich von Überschreitungen in Haushaltsstelle 0632.02.7490 verwendet werden.
 - c) die Kirchenleitung – gegebenenfalls im schriftlichen Verfahren – einer einseitigen Deckungsfähigkeit von Einzelplan zu Einzelplan zustimmt (ein dahingehender Beschluß ist dem Finanzausschuß der Generalsynode anzuzeigen), ausgenommen in Haushaltsstelle 7621.00.6810 im Einzelplan 7; Ziffer 1 Satz 2 bleibt unberührt.
 - d) Ausgaben in den Haushaltsstellen 7621.00.4220 bis 7621.00.4610 und 0632.01.7490 auf rechtlichen Verpflichtungen nach Vorschriften des Staates oder der Vereinigten Kirche beruhen; solche Überschreitungen sind der Kirchenleitung anzuzeigen.
3. Außerplanmäßige Ausgaben sind nur in begründeten Einzelfällen und mit Zustimmung der Kirchenleitung und des Finanzausschusses zulässig. Der Haushaltsreferent ist jedoch ermächtigt, bis zu insgesamt 5000,- DM im Haushaltsjahr, bei Abdeckung durch entsprechende Zuwendungen Dritter (z.B. zweckbestimmte Spenden) auch darüber hinaus, außerplanmäßige Ausgaben anzuordnen.
4. Überschüsse, die sich beim Abschluß des Rechnungsjahres ergeben, sind zur Verstärkung der Ausgleichsrücklage zu verwenden, soweit nicht der Finanzausschuß eine andere Verwendung beschließt; der Finanzausschuß kann solche Beschlüsse auch nachträglich ändern.

5. Über Entsperrungen entscheiden Kirchenleitung und Finanzausschuß.

IV.

1. Der durch Umlage der Gliedkirchen aufzubringende Finanzbedarf für das Rechnungsjahr 1982 beträgt 5926 400,- DM. Diesen Finanzbedarf bringen die Gliedkirchen nach dem anliegenden Umlageverteilungsschlüssel auf (Anlage II).
2. Der durch Umlagen aufzubringende Betrag ist von den Gliedkirchen monatlich im voraus oder in vier gleichen Teilbeträgen vierteljährlich im voraus an das Lutherische Kirchenamt zu zahlen.

V.

Zur Förderung der in der Haushaltsstelle 0632.02.7490 des Haushaltsplanes bezeichneten Aufgaben wird eine Kollekte ausgeschrieben. Sie ist in allen Gliedkirchen einzusammeln. In der Abrechnung müssen die Ausgaben den Einnahmen entsprechen.

VI.

Der Haushaltsplan gilt gemäß Artikel 26 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung über das Rechnungsjahr 1982 hinaus bis zur Festsetzung eines neuen Haushaltsplanes.

VII.

1. Die Kirchenleitung wird ermächtigt, für unvorhergesehene Ausgaben, die auf rechtlichen Verpflichtungen beruhen und nicht aus dem Haushaltsplan gedeckt werden können, mit Zustimmung des Finanzausschusses einen Nachtragshaushaltsplan zu beschließen.
2. Die Aufnahme von Kassenkrediten von bis zu insgesamt 500 000,- DM, die aus Mitteln des laufenden Rechnungsjahres abgedeckt werden können, ist dem Lutherischen Kirchenamt gestattet. Bei einer höheren Summe bedarf es der Zustimmung der Kirchenleitung. Die Aufnahme von Anleihen bedarf der vorherigen Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

Wolfenbüttel, den 22. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Zusammenstellung der Einnahmen *)

| Einzelplan | Rechnungsergebnis | Haushaltsansatz | Haushaltsansatz |
|------------|-------------------|-----------------|-----------------|
| | 1980 DM | 1981 DM | 1982 DM |
| 0 | 5 646 405,— | 5 776 200,— | 5 926 400,— |
| 1 | 281 682,55 | 172 600,— | 205 700,— |
| 2 | 264 950,91 | 270 000,— | 270 000,— |
| 3 | 75 000,— | 122 500,— | 83 700,— |
| | 6 268 038,46 | 6 341 300,— | 6 485 800,— |

Zusammenstellung der Ausgaben *)

| Einzelplan | Rechnungsergebnis | Haushaltsansatz | Haushaltsansatz |
|------------|-------------------|-----------------|-----------------|
| | 1980 DM | 1981 DM | 1982 DM |
| 0 | 947 674,90 | 965 400,— | 969 600,— |
| 3 | 735 412,41 | 758 100,— | 785 700,— |
| 4 | 788 966,44 | 828 800,— | 822 300,— |
| 5 | 259 668,79 | 202 000,— | 202 000,— |
| 7 | 3 221 647,73 | 3 459 000,— | 3 631 100,— |
| 9 | 121 399,45 | 128 000,— | 75 100,— |
| | 6 074 769,72 | 6 341 300,— | 6 485 800,— |

*) Die Einzelaufstellungen sind aus Gründen der Kostenersparnis hier nicht abgedruckt. Sie können im Lutherischen Kirchenamt und bei den Landeskirchenämtern der Gliedkirchen der Vereinigten Kirche eingesehen werden.

Stellenplan

für das Lutherische Kirchenamt der VELKD
– Hannover und Berliner Stelle –
Rechnungsjahr 1982

| Stelle | Bes. Gr. / Verg. Gr. LBO bzw. BAT | Anzahl der Stellen | | Bemerkungen |
|---|--------------------------------------|--------------------|------|---|
| | | 1981 | 1982 | |
| Präsident | B 5 | 1 | 1 | |
| Oberkirchenrat als Ständiger Vertreter | B 2 | 1 | 1 | |
| Oberkirchenrat Kirchenrat Pfarrer | A 13–A 16 | 9 | 9 | a) Davon 1 Stelle B 2, ku nach A 16. b) Davon höchstens 3 Stellen A 16, nach Umwandlung der B 2-Stelle höchstens 4 Stellen nach A 16. |
| Kirchenverwaltungsrat Kirchenamtsrat Kirchenamtmann Kirchenoberinspektor Kircheninspektor Kirchenamtsinspektor Angestellte(r) | A 9–A 13 BAT Vb–IIa | 4 | 4 | Davon höchstens 1 Stelle nach A 13 |
| Angestellte(r) | BAT X–Vc | 21 | 21 | a) Davon höchstens 5 Stellen nach Vc. b) Davon höchstens 2 Stellen mit monatl. Zulage i. Höhe v. 150,— DM (Eingrupp.: VIb) – Zulagen »kw«, so- bald Überleitung in vorhan- dene Vc-Stelle nach a). |

Erläuterungen:

- a) Die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll **nicht** erhöht werden.
- b) Die Aufgliederung in »Hannover« und »Berliner Stelle« ist wieder aufgegeben worden. Sie wurde für 1977 nur eingeführt, um nach den Diskussionen um die Berliner Stelle den dort vorgesehenen Umbau transparenter zu machen, zumal Zurrhesetzungen anstanden; auch konnte ein Stellenplanproblem im Zusammenhang mit dem Martin-Luther-Bund damals so am einfachsten gelöst werden (vgl. ABl. Bd. V Stück 1 S. 14). Diese Gründe sind jetzt weggefallen.
- c) Die bisherige starke Fächerung nach Besoldungs- und Gehaltsgruppen bei den Referenten und den Angestellten ist aufgegeben. Sie konnte leicht dazu führen, entsprechend dem jeweiligen »Ist«-Zustand »Erbhöfe« hinsichtlich der »Wertigkeit« eines Referates entstehen zu lassen. Dies ist nach der Zusammenfassung jedenfalls dem Stellenplan nicht mehr zu entnehmen.
- d) 1. ku = künftig umzuwandeln. Die Umwandlung soll mit Ausscheiden des gegenwärtigen Stelleninhabers erfolgen.
2. kw = künftig wegfallend.
- e) Bei Integration der Stellenpläne kann der »ku-Vermerk« für den Oberkirchenrat in Berlin entfallen. Dies enthebt Kirchenleitung und Finanzausschuß schwieriger Beratungen über die »Wertigkeit« von Stelle und Person. Die Kirchenleitung hat nun die Möglichkeit, im Rahmen des gesamten Stellenplanes der Referenten ihre Schwerpunkte (auch für Berlin) zu setzen.
- f) Nachdem im gehobenen Dienst eine Stelle mit einem Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis besetzt worden ist, erscheint es sachgerecht, zusätzlich zu den Besoldungsgruppen für Beamte die entsprechenden Vergütungsgruppen für Angestellte hier mit aufzuführen.
- g) Bei einer X-Vc-Stelle ist der »ku«-Vermerk nach X-VIb entfallen. Es geht dabei um die Sekretärin der Berliner Stelle mit der dort höchsten Verantwortung bei den Angestellten. Der »ku«-Vermerk wurde – wie bei der entsprechenden Stelle in Pullach – 1979 für 1980 eingeführt, um die Lage derjenigen anzupassen, die schon im Jahr zuvor für Hannover geschaffen war (für letzteres vgl. Protokollband Luth. Gen.-Syn. 1978, Seite 354, Fußnote 2). Es hat sich nun auch für Berlin (und Pullach, siehe dort) gezeigt, daß die Erwartungen, unter denen die Einführung des »ku«-Vermerks geschah, nicht real waren. Daher ist vorgesehen, den ku-Vermerk auch für Berlin zu streichen.
- h) Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit dies nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.

Umlage für das Jahr 1982

| Gliedkirchen | Umlage 1981 | % EKD- Schlüssel 1981 | % der Gesamtumlage der VELKD 1982 | Umlage 1982 | gegenüber Umlage 1981 mehr DM weniger DM |
|---------------------|----------------|--------------------------------|--|----------------|---|
| Bayern | 1 920 413,— | 10,31 | 33,914 | 2 009 879,— | + 89 466,— |
| Braunschweig | 290 659,— | 1,58 | 5,197 | 307 995,— | + 17 336,— |
| Hannover | 1 595 964,— | 9,33 | 30,691 | 1 818 872,— | + 222 908,— |
| Nordelbische Kirche | 1 926 016,— | 8,99 | 29,572 | 1 752 555,— | – 173 461,— |
| Schaumburg-Lippe | 43 148,— | 0,19 | 0,626 | 37 099,— | – 6 049,— |
| | 5 776 200,— | 30,40 | 100,000 | 5 926 400,— | 150 200,— |

Nr. 152 Beschluß über den Haushalts- und Stellenplan des Prediger- und Studienseminars Pullach für das Rechnungsjahr 1982.

Vom 22. Oktober 1981

Aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. Oktober 1959 (Abl. Bd. I S. 169) in Verbindung mit Artikel 26 der Verfassung der Vereinigten Kirche hat die Generalsynode beschlossen:

I.

Für das Rechnungsjahr 1982 (1. Januar bis 31. Dezember 1982) gilt der als Anlage beigefügte Haushalts- und Stellenplan mit Erläuterungen.

II.

Der Haushaltsplan wird in Einnahme und Ausgabe mit 737 600,— DM festgestellt.

III.

Die Abschnitte III, VI und VII des Beschlusses über den Haushaltsplan und die Umlage der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands für das Rechnungsjahr 1982 gelten entsprechend.

Wolfenbüttel, den 22. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

Stellenplan
des Prediger- und Studienseminars in Pullach
Rechnungsjahr 1982

| Stelle für | Bes. Gr. / Verg. Gr. / Lohngr. entspr. LBO/BAT/MTB**) | Anzahl der Stellen 1982 | Bemerkungen |
|-------------------------|--|----------------------------|---|
| Rektor | A 16 | 1 | } Stelleninhaber kann eine nicht- ruhegehaltfähige steuerpflich- tige Aufwandsentschädigung erhalten, die die nichtruhe- gehaltfähige Stellenzulage der Referenten des Luth. Kir- chenamtes nicht übersteigt. Das Nähere beschließt die Kirchenleitung. |
| Studieninspektor | A 14 | 1 | |
| Wirtschaftsleiterin | VII–VIb | 1 | |
| Sekretärin | VIII–Vc | 1 | |
| Hausmeister | X–VII | 1 | |
| Praktikantin **) (s.o.) | X–VIII | 4 | |

Erläuterungen:

- Über die Einstufung/Eingruppierung wird gesondert entschieden, soweit sie nicht durch die Rechtsverordnung über die Besoldung und Versorgung oder andere Rechtsvorschriften geregelt ist.
- Dem Rektor und dem Studieninspektor können im Seminar Dienstwohnungen zugewiesen werden.
- Bei der Einstufung der Sekretärin ist als Möglichkeit die Einstufung BAT Vc wiederhergestellt. Die Herabstufung der Stelle wurde – wie bei der entsprechenden Stelle in Berlin über einen »ku«-Vermerk – 1979 für 1980 vorgenommen, um die Lage derjenigen anzupassen, die schon im Jahr zuvor für Hannover geschaffen war (für letzteres vgl. Prot. Gen.-Syn. 1978 S. 354 Fußnote 2). Es hat sich nun auch für Pullach (und Berlin, siehe dort) gezeigt, daß die Erwartungen, unter denen die Einführung des »ku«-Vermerks geschah, nicht real waren. Daher ist vorgesehen, den ku-Vermerk auch für Berlin zu streichen.
- Die Zahl der Stellen wurde nicht vermehrt.

**Nr. 153 Beschluß der Generalsynode der Vereinigten
Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutsch-
lands zu Haushaltsfragen.**

Vom 21. Oktober 1981.

Aufgrund von Art. 26 Abs. 3 der Verfassung sowie § 6 des Kirchengesetzes über das Prediger- und Studienseminar der Vereinigten Kirche vom 9. Oktober 1959 wird beschlossen:

- Dem Lutherischen Kirchenamt wird hinsichtlich der Haushaltsführung, Rechnungslegung und Kassenführung im Rechnungsjahr 1980 Entlastung erteilt.

- Dem Lutherischen Kirchenamt und dem Rektor des Prediger- und Studienseminars in Pullach wird hinsichtlich der Haushalts- und Kassenführung für das Prediger- und Studienseminar Pullach im Rechnungsjahr 1980 Entlastung erteilt.

Wolfenbüttel, den 21. Oktober 1981

Der Präsident der Generalsynode

Dr. Blendinger

III. Mitteilungen

Nr. 154 4. Tagung der 6. Generalsynode.

Auf Einladung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe findet die 4. Tagung der 6. Generalsynode 1982 vom 27. bis 30. Oktober 1982 in Bückeburg statt.

**Nr. 155 Agende I Teilabdruck – Übergangsausgabe –
Das Ordinarium.**

Ein Teilabdruck der Agende I erscheint im Lutherischen Verlagshaus Hamburg Ende November/Anfang Dezember 1981. Das Format der Ausgabe – 17 x 24 cm; Umfang – 80 Seiten; Einband – Linson mit Goldprägung; Ladenpreis – ca. 15,80 DM.

IV. Personalnachrichten

1. Leitender Bischof und Kirchenleitung

Die 6. Generalsynode hat auf ihrer 3. Tagung Herrn Bischof Karlheinz Stoll zum Leitenden Bischof gewählt.

Die Bischofskonferenz hat in der Sitzung am 23. Oktober 1981 Landesbischof D. Dr. Johannes Hanselmann zum Stellvertretenden Leitenden Bischof gewählt. In der gleichen Sitzung wurde Landesbischof Prof. Dr. Joachim Heubach gemäß Art. 19 der Verfassung der Vereinigten Kirche als weiteres Mitglied der Bischofskonferenz in die Kirchenleitung gewählt. Seine Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge Bischof D. Dr. Hans-Otto Wölber und Oberlandeskirchenrat Gerhard Uhlhorn.

2. Bischofskonferenz

Bischof Dr. F. Hübner trat mit Wirkung vom 1. Oktober 1981 in den Ruhestand. Die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wählte als seinen Nachfolger Prof. Dr. U. Wilckens zum neuen Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck. Er wurde am 4. Oktober 1981 vom Leitenden Bischof in sein neues Amt eingeführt.

3. Bischofswahlausschuß

Der Bischofswahlausschuß wurde nach der Wahl des neuen Leitenden Bischofs wie folgt neu gewählt:

1. Bischof Andersen
2. Frau Gätgens
3. Oberlandeskirchenrat Kaulitz
4. Rektor Pfarrer Neukamm
5. Oberlandeskirchenrat Dr. Strietzel
6. Staatssekretär a. D. Schücking
7. Oberkirchenrat Dr. Wolf

4. Senat für Lehrfragen

Der Senat für Lehrfragen setzt sich nunmehr wie folgt zusammen:

- Bischof Karlheinz Stoll (Vorsitzender)
– Stellvertreter Landesbischof D. Dr. Hanselmann –
- Präsident Dr. Blendinger
– Stellvertreter Propst Warmers –
- Oberlandeskirchenrat Uhlhorn
– Stellvertreter Oberkirchenrat Dr. Wolf –
- Prof. Dr. Track
– Stellvertreter Prof. Dr. Birkner –
- Rechtsanwalt Höffkes
– Stellvertreter Regierungsdirektor Schoop –

